



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Finanzen und
Beteiligungen -

Tagesordnung I Punkt 5 der öffentlichen Sitzung am 12. November 2025

Vorlagen-Nr. 25-F-02-0010

Musterstimmzettel für die Kommunalwahl 2026 -Antrag der CDU-Fraktion vom 5. November 2025-

Nach § 15 Abs. 4 Satz 1 des am 1. April 2025 geänderten Kommunalwahlgesetzes veranlasst der Wahlleiter, dass „amtliche Musterstimmzettel ausgelegt werden“. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll mit dieser Formulierung „der bewährten Praxis Rechnung (ge)tragen (werden), dass die amtlichen Musterstimmzettel üblicherweise in der Gemeindeverwaltung ausgelegt bzw. ausgehangen werden“ (Landtagsdrucksache 21/1303, Seite 38).

Eine derartige Praxis hat es unter der Geltung des „neuen“ Kommunalwahlrechts seit 2001 in Wiesbaden nicht gegeben; stattdessen sind die Muster an die Wahlberechtigten persönlich adressiert worden. Sie hatten dadurch Gelegenheit, sich mit den Wahlvorschlägen und den in der Regel über 500 Bewerberinnen und Bewerbern für die Stadtverordnetenversammlung zu befassen, um ggfs. bei ihrer Stimmabgabe von der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens - einem zentralen Merkmal des kombinierten Listen- und Personalauswahlverfahrens - Gebrauch machen zu können.

Mit einem Aushang und der Auslegung von Musterstimmzetteln wird dem, jedenfalls in einer Großstadt wie Wiesbaden, nicht ausreichend Rechnung getragen, zumal sie für die Wählerschaft eine Holschuld begründet. Die amtliche Information sollte vielmehr, auch über den Gesetzeswortlaut hinaus, vom Wahlleiter an die Wahlberechtigten erfolgen. Das muss nicht in Form persönlich adressierter Sendungen geschehen; denkbar sind auch zum Beispiel Postwurfsendungen an alle Haushalte oder Beilagen in Zeitungen oder Anzeigenblättern. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Wahlleiter wird die bestmögliche Information der Wahlberechtigten nicht erreicht, da sie nach § 5 der Hauptsatzung nur im Wiesbadener Kurier erscheint und dort den Stimmzettel - auch mit seinen Informationen über die Modalitäten der Stimmabgabemöglichkeiten - nicht abbildet. Im Übrigen ist zu gewärtigen, dass eine nur beschränkte Verbreitung von Musterstimmzetteln zu einem weiteren, mit Kosten verbundenen Anstieg der Briefwahlquote führen könnte.

Der Ausschuss möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten, bei der Vorbereitung der Kommunalwahlen am 15. März 2026 für eine möglichst stadtweite Verbreitung von amtlichen Musterstimmzetteln für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Sorge zu tragen.

Beschluss Nr. 0240

Der Antrag wird abgelehnt.

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .11.2025

Dr. Reinhard Völker
Vorsitzender

Der Stadtverordnetenvorsteher

Wiesbaden, .11.2025

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .11.2025

Dezernat VII
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister